

Sushila Mesquita

Homo.Ehe.Norm

Ambivalenzen der (Hetero-)Normalisierung im Schweizer Partnerschaftsgesetz

Seit den 1970er Jahren stetig wachsende Scheidungszahlen sowie ein Anstieg nicht-ehelicher Beziehungen liefern der Rede von der „Ehe in der Krise“ oder gar der „Ehe als Auslaufmodell“ beständig neuen Zündstoff. Doch auch, wenn die Ehe zunehmend später und kürzer stattfindet – geheiratet wird immer noch gerne und viel. Sogar immer öfter im Leben. Denn die Ehe stellt, „Krise“ hin oder her, auch weiterhin das bevorzugte Beziehungsmodell dar – vor allem wenn Kinder im Spiel sind.¹ Dies mag zum einen daran liegen, dass sie als sozial- und familienrechtlich privilegierte Institution aufgrund mangelnder Alternativen nach wie vor die beste Absicherungsmöglichkeit für diejenigen ist, die den Großteil der Betreuungsaufgaben übernehmen – in den meisten Fällen sind das noch immer Frauen. Zum anderen aber erfährt die Ehe gerade in Zeiten der viel beschworenen Krise eine massive symbolische Aufwertung. Kurz: Die – wohlgemerkt, lebenslange – Ehe mag zwar statistisch gesehen als Norm gehörig ins Wanken geraten sein. Dennoch hat sie, wie ich anhand eines *queer readings* unterschiedlicher Rechtsdiskurse rund um das Schweizer Partnerschaftsgesetz (PartG) aufzeigen werde, immer noch die Funktion eines Leitbildes inne.

Das Partnerschaftsgesetz ist ein – im europäischen Vergleich betrachtet – eher moderat ausgefallenes Rechtsinstitut, das gleichgeschlechtlichen Paaren in der Schweiz seit 1.1.2007 ermöglicht, ihre Partner/innenschaft rechtlich abzusichern und mit einem Bündel an gegenseitigen Rechten und Pflichten auszustatten. Aufgrund der Fülle an Untersuchungsmaterial, das im Zuge des mehrjährigen innerwie außerparlamentarischen Aushandlungsprozesses angefallen ist, an dessen Ende eine Volksabstimmung stand, eignet es sich besonders gut für die Analyse und lässt

Sushila Mesquita, Schegargasse 5/11, A-1190 Wien; sushila.mesquita@univie.ac.at

Schlüsse auf ähnliche gesetzliche Regelungen gleichgeschlechtlicher Partner/innenschaften – etwa auf das Lebenspartnerschaftsgesetz in Deutschland – zu.²

In einem ersten Analyseschritt werde ich mich den der ehelichen Norm zugrunde liegenden Idealvorstellungen zuwenden und herausarbeiten, wie gerade die von konservativer Seite als weitere „Gefahr für die Ehe“ gehandelte Einführung der eingetragenen Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare bei genauerer Betrachtung als Vehikel zur Festschreibung und Bestärkung einer sehr traditionellen Sicht von Ehe und Geschlechterverhältnissen dient. In einem zweiten Schritt wird es darum gehen zu verdeutlichen, dass die Produktivität dieser Rechtsdiskurse nicht nur zu einer Erneuerung und Stabilisierung vermeintlich angestaubter Ehe- und Geschlechternormen beiträgt, sondern auch ein spezifisches lesbischwules Rechts-subjekt hervorbringt, auf welches das Partnerschaftsgesetz zugeschnitten wurde. In einem dritten und letzten Schritt werde ich schließlich aufzeigen, dass bzw. wie die Ehe als Norm die Bedingungen und Grenzen einer Form der Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partner/innenschaften bestimmt, die ich als (Hetero-)Normalisierung bezeichne.

Ehe. Norm: Reproduktion

„Kaum eine andere Entwicklung hat das System der Zweigeschlechtlichkeit diskursiv derart gestärkt wie die Bestrebungen zur Verrechtlichung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften des letzten Jahrzehnts.“³

Eine der aufschlussreichsten Bestimmungen der ehelichen Norm findet sich in einem vom *Bundesamt für Justiz* im Jahre 1999 veröffentlichten Bericht über die rechtliche Lage gleichgeschlechtlicher Paare in der Schweiz. Im Zuge der Darstellung fünf möglicher Lösungsoptionen für die Beseitigung rechtlicher Diskriminierungen wird auch die Öffnung der Ehe als zwar „einfachste, zweifellos aber auch radikalste“ Variante vorgestellt.⁴ Allerdings wird diese Möglichkeit von den Verfasser/inne/n des Berichts als verfassungswidrig erachtet, da dies „aus heutiger Sicht“ den vom Gesetzgeber „zu respektierenden Grundsätzen der Ehe“ widersprechen würde.⁵ Diese „Grundsätze“ der Ehe bzw. deren Kerngehalt werden wie folgt beschrieben:

„Die Ehe als Verbindung von Mann und Frau bedeutet umfassende, monogame und auf Dauer angelegte Lebens-, Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft in einem institutionellen Rahmen. Als verschiedengeschlechtliche Sexualgemeinschaft trägt sie von Natur aus zwar lange nicht in allen, aber doch in sehr vielen Fällen die Möglichkeit in sich, durch die Zeugung eigener Kinder an der menschlichen Kreativität zur Weitergabe und Bewah-

rung des Lebens teilzuhaben. Die Polarität Mann – Frau ist für den Weiterbestand der Menschheit unerlässlich. [...] Sicher ist die Sicherung der Generationenfolge nicht der primäre, aber doch ein ganz wesentlicher Zweck der Ehe. [...] Aus der Sicht des Staates geht es deshalb bei der Ehe nicht in erster Linie um die rechtliche Anerkennung der Verbindung zweier erwachsener Personen, sondern um die Schaffung von geeigneten rechtlichen Strukturen zur Förderung der Weiterentwicklung und des Fortbestehens der staatlichen Gemeinschaft.“⁶

Diesen Ausführungen zufolge handelt es sich beim Kerngehalt der Ehe in erster Linie um die Ausrichtung auf leibliche Nachkommenschaft, die – „von Natur aus“ – in der Geschlechtsverschiedenheit angelegt ist, und nicht – oder jedenfalls nicht primär – um eine mit gegenseitigen Rechten und Pflichten ausgestattete, auf Dauer angelegte Wohn-, Wirtschafts- und Bettgemeinschaft. Diese Betonung des Zeugungszwecks gegenüber der „Lebens-, Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft“ verdankt sich an dieser Stelle offensichtlich der Notwendigkeit, eine möglichst klare Abgrenzung zu gleichgeschlechtlichen Partner/innenschaften zu erzielen, richtet sich jedoch indirekt letztendlich auch gegen kinderlose Ehepaare sowie gegen nicht-eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern. Kinderlose Ehepaare kommen demnach dem Zeugungszweck nicht nach, profitieren aber dennoch von den Privilegien der Ehe; nicht-eheliche heterosexuelle Lebensgemeinschaften mit Kindern handeln wiederum gewissermaßen verantwortungslos, da sie das Angebot der am besten geeigneten – weil einzigen – rechtlichen Struktur für das „Fortbestehen der staatlichen Gemeinschaft“ nicht nutzen.

Aber betrachten wir diesen Abschnitt noch einmal etwas näher, lädt er doch zu einem Gedankenexperiment ein, das den Kern (und die Zirkelschlüssigkeit) der Problematik des Ausschlusses gleichgeschlechtlicher Partner/innen von der Ehe und vom Zugang zu Adoption und reproduktionsmedizinischen Technologien, wie ihn das Partnerschaftsgesetz in Art. 28 PartG vorsieht, verdeutlicht: Es ist – verkürzt, aber dem Wortlaut folgend sinngemäß – davon die Rede, dass der Ehe als „verschiedengeschlechtlicher Sexualgemeinschaft“ von „Natur aus“ die Möglichkeit inneohnt, an der „menschlichen Kreativität zur Weitergabe und Bewahrung des Lebens teilzuhaben“. Diese „erstaunliche und nicht zu rechtfertigende grundlegende Koppelung zwischen Ehe und Fortpflanzung“, so die Schweizer Juristin Andrea Büchler,⁷ samt Berufung auf die dem Institut scheinbar innewohnende Natur suggerieren, dass die Ehe der privilegierte – wenn nicht einzige – Rahmen ist, in dem Fortpflanzung stattfinden und somit die „Generationsfolge“ gesichert werden kann. Freiwillige und unfreiwillige Kinderlosigkeit bilden die Ausnahme, von Reproduktion außerhalb der Ehe oder alternativen Familienkonstellationen ist im Bericht erst gar nicht die Rede. Auch wenn es sich bei der „Sicherung der Generationsfolge“ nicht um den „primären“, wohl aber um den „wesentlichen Zweck“ der Ehe han-

delt – eine nicht unwesentliche Differenzierung in Anbetracht der Schlüssigkeit des Arguments –, leitet sich daraus der staatliche Auftrag der Schaffung von „geeigneten Strukturen“ ab.

Konsequent zu Ende gedacht, könnte sich die Koppelung von Ehe und Reproduktion, so problematisch diese auch sein mag, genauso gut als Argument für die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare erweisen. Denn wenn die Ehe wesentlich dem „Fortbestehen der staatlichen Gemeinschaft“ dient, darin, und nicht primär in der „rechtlichen Anerkennung der Verbindung zweier erwachsener Personen“, also ihr Kerngehalt besteht, dann könnte hieraus ebenso gut gefolgert werden, dass die Ehe diesen Zweck dann am besten erfüllt, wenn sie für möglichst viele Familienmodelle offen steht, in denen die Zeugung und/oder Betreuung von Kindern eine Rolle spielt. Paradoxaerweise wird eine solche Auslegung in Richtung gleichgeschlechtlicher Paare im Bericht des *Bundesamts für Justiz* sogar (ungewollt) vorweggenommen:

„Vor diesem Hintergrund erscheint eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare als problematisch. Anders würde es nur dann aussehen, wenn ein gleichgeschlechtliches Paar aufgrund einer gemeinschaftlichen Adoption oder einer heterologen Insemination gemeinsame Kinder haben könnte.“⁶⁸

Fassen wir also der Logik des Berichts folgend zusammen: Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare erscheint als problematisch, da „ein ganz wesentlicher Zweck der Ehe“ darin liegt, den „Weiterbestand der Menschheit“ zu sichern. Diese Sicherung scheint indes – wenn nicht exklusiv, dann doch bevorzugterweise – im Rahmen der Ehe stattzufinden, die gleichgeschlechtlichen Paaren jedoch ebenso verweigert wird wie der Zugang zu Adoption und fortpflanzungsmedizinischen Technologien. Wäre beides gestattet, so würde ein zusätzlicher, potentiell am Projekt des „Weiterbestandes der Menschheit“ interessierter Personenkreis als Inhaber ehelicher Privilegien adressiert werden – wie dies etwa in Spanien, Belgien, den Niederlanden und neuerdings auch in Norwegen und Schweden der Fall ist.

Doch – und hier stößt das Gedankenexperiment an die Grenzen des derzeit in der Schweiz politisch Machbaren – besteht nach wie vor eine immens starke Bindung von biologischer Zeugungs- und sozialer Erziehungsfunktion in den Köpfen der Gesetzgebenden. Der Zeugungszweck als Zentrum der ehelichen Norm ist, mit anderen Worten, mit heteronormativen Vorstellungen einer naturalisierten Geschlechterdifferenz verschaltet, die sich u. a. in einer komplementär angelegten Ausgestaltung von Geschlechterrollen äußert.

Besonders deutlich treten diese Vorstellungen in den das Adoptionsverbot für eingetragene Partner/innen begründenden Passagen der *Botschaft* des Bundesrats zum Partnerschaftsgesetz aus dem Jahre 2002 zutage:

„Von der Natur vorgegeben ist, dass jedes Kind einen Vater und eine Mutter hat, die für die Entwicklung des Kindes ihre spezifische Bedeutung haben. Das Kindesrecht des Zivilgesetzbuches versucht dementsprechend, möglichst jedem Kind auch rechtlich einen Vater und eine Mutter zuzuordnen und damit der Polarität der Geschlechter Rechnung zu tragen.“⁹

Es fällt auf, dass Vater- bzw. Mutterschaft hier über ein rein biologisches Verständnis hinausgehend gedacht werden. Aus der Tatsache der Notwendigkeit der Beteiligung zweier Personen unterschiedlichen Geschlechts an der Zeugung wird nicht nur automatisch geschlossen, dass diese aufgrund ihrer „spezifischen Bedeutung“, die offensichtlich über die Zeugungsfunktion hinauszugehen scheint, auch zum Aufziehen des Kindes notwendig sind. Aus diesem (vermeintlich rein) „natürlichen Kindesverhältnis“¹⁰ wird auch das rechtliche Kindesverhältnis abgeleitet, das wiederum „der Polarität der Geschlechter Rechnung“ tragen soll.

Im Falle der Adoption erlischt das Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern – bzw. im Falle der Stiefkindadoption zu einem biologischen Elternteil. Die biologische Abstammung verliert damit zugunsten der sozialen Beziehung gänzlich an Bedeutung. Das heißt, dass rechtlich gesehen zwar keine Identität zwischen biologischen und sozialen Eltern bestehen muss, wohl aber von einer Kontinuität hinsichtlich der Geschlechterrollen ausgegangen wird. Die Rolle des biologischen Vaters kann – rechtlich anerkannt – von einem sozialen Vater, die der biologischen Mutter von einer sozialen Mutter übernommen werden, nicht aber von zwei sozialen Vätern oder Müttern, denn, so die *Botschaft* des Bundesrats:

„In unserer Zeit und in unserer Gesellschaft haben Kinder Rollenbilder von Mutter und Vater als Personen unterschiedlichen Geschlechts. Ein Kind kann zwar eine ‚Position‘ unter Umständen doppelt besetzen. Das Kind kann zwei Väter haben, nämlich den leiblichen Vater und den als psychosozialen Vater erlebten Stiefvater, oder es kann, nach dem Tod der Mutter und der Wiederverheiratung des Vaters, die leibliche Mutter und die Stiefmutter als eben zwei Mütter erleben. Die ‚Position‘ eines Elternteils in der Vorstellungswelt des Kindes kann aber nicht ersetzt werden durch eine Person, die dasselbe Geschlecht hat wie der sorgeberechtigte Elternteil. Aus entwicklungspsychologischer Sicht bestehen hier wesentliche Unterschiede. Ob sich die Situation mittelfristig ändern wird, kann nicht abschliessend gesagt werden. Derzeit sind diese Unterschiede aber nicht zu übersehen.“¹¹

Sex und Gender werden also in einer derart starren, überindividuellen und transhistorischen Verbindung gedacht, dass von einer gleich bleibenden oder zumindest ähnlichen Ausgestaltung der Rollen durch unterschiedliche Personen desselben Geschlechts ausgegangen wird. Denn diese Rollenbilder sind, dies ist zumindest aus der *Botschaft* des Bundesrats herauszulesen, als psychische Disposition bereits tief in

der „Vorstellungswelt des Kindes“ verankert. Sie scheinen zudem notwendig, um das Kind nicht in eine „aus entwicklungspsychologischer Sicht“ problematische „Ausnahmesituation“¹² zu bringen.

Die heteronormative Koppelung des sozial gelebten an das „natürliche Kindesverhältnis“ erweist sich für die Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare als fatal, insofern nämlich, als die Unmöglichkeit, gemeinsam ein „natürliches Kindesverhältnis“ zu begründen, auch automatisch die rechtliche Verunmöglichung, ein soziales Kindesverhältnis abzusichern, nach sich zieht.

Vor dem Hintergrund dieses Begründungszusammenhangs mutet es mehr als nur paradox an, dass in der Schweiz prinzipiell auch die Adoption durch Einzelpersonen gestattet ist. Denn diese Möglichkeit steht einerseits in eindeutiger Widersprechung zur angeblichen Notwendigkeit der Spiegelung des „natürlichen Kindesverhältnisses“ durch das Recht und bricht die Verschränkung von natürlichen, sozialen und rechtlichen Faktoren auf. Andererseits führt sie zu der strittigen Situation, dass Lesben und Schwule zwar als Einzelpersonen Kinder adoptieren dürfen, diese Option jedoch mit dem Eintritt in eine eingetragene Partnerschaft erlischt, da das Partnerschaftsgesetz explizit jede Art der Adoption – also die gemeinsame wie auch die Stiefkind- und die Einzeladoption – untersagt.

Die ‚Homo-Norm‘: Kinderlosigkeit

„Die Homosexualität, lange als ‚abnormal‘ gebrandmarkt, wird heute schlicht als ‚minoritär‘ betrachtet. Abnormal war abwertend, zu Missbräuchen einladend. Minoritär ist dies sicher nicht [...]. Der Homosexuelle folgt, im Allgemeinen, seiner Norm, die allerdings jene einer kleinen Zahl ist: Die Homosexualität ist eine minoritäre Normalität.“¹³

Die Wirkmächtigkeit der Normen bezüglich der Reproduktion und Erziehung von Kindern und der mit ihnen verknüpften Vorstellung einer essentiellen Differenz der Geschlechter ist nicht nur auf den Bereich der Ehe bzw. auf andere heterosexuelle Lebensgemeinschaften beschränkt. Sie erzeugt auch ein spezifisches lesbischswules Rechtssubjekt als Adressat/in eines eigens geschaffenen Rechtsinstituts, das den „Besonderheiten gleichgeschlechtlicher Paare Rechnung tragen“¹⁴ soll. Folgender Idealtypus der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft wurde dabei vom Gesetzgeber vorgestellt respektive produziert:

„Im heutigen Zeitpunkt soll für die gesetzliche Regelung primär das Bild zweier erwachsener Personen massgebend sein, die miteinander einen Haus-

halt führen und gemeinsam ihr Leben gestalten wollen. [...] Da gleichgeschlechtliche Paare miteinander keine gemeinsamen Kinder haben können und auch nicht zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren oder zur Adoption zugelassen werden sollen [...], beruht der Verzicht oder die Einschränkung der Erwerbstätigkeit einer Partnerin oder eines Partners entweder [...] auf einem freien Entscheid, oder die Aufgabe, die eine Erwerbstätigkeit verunmöglicht, hat ihre Gründe nicht in der eingetragenen Partnerschaft. Zu denken ist hier an die Betreuung von Kindern aus einer früheren heterosexuellen Beziehung. Der Gesetzesentwurf soll auf solche Verhältnisse von bisexuell veranlagten Personen zwar Rücksicht nehmen, sie aber nicht zum Ausgangspunkt der ganzen Regelung machen. So soll beispielsweise nicht wie im Eherecht die vermögensrechtliche Regelung von der Errungenschaftsbeteiligung, sondern von der Gütertrennung ausgehen.“¹⁵

Dieser Idealtypus der eingetragenen Partnerschaft basiert auf einer Reihe von Vorannahmen, die sich bei genauerer Betrachtung vor allem aus einer Gender-Perspektive als äußerst problematisch erweisen: Ausgegangen wird von zwei gleichberechtigten Partner/innen, die gemeinsam einen Haushalt führen und aufgrund ihrer Kinderlosigkeit beide voll erwerbstätig sind. Sind sie dies nicht, so basiert die eingeschränkte Erwerbstätigkeit auf einer freien Entscheidung, ist also für den Gesetzgeber nicht weiter von Interesse. Diese Annahme eines „freien Entscheids“ vernachlässigt neben der derzeitigen Arbeitsmarktsituation vor allem auch die in gleichgeschlechtlichen ebenso wie in verschiedengeschlechtlichen Beziehungen weit verbreitete Realität einer – beispielsweise durch Krankheit oder Behinderung, unterschiedlichen Ausbildungsstand oder bewusst gewählten oder sich aus der Beziehungskonstellation ergebenden – ungleichen Aufteilung von Erwerbs- und Hausarbeit. Hinter der Norm der Vollerwerbstätigkeit steht also nicht nur die Norm der Vollerwerbsfähigkeit, sondern auch die Norm der Gleichberechtigung beider Partner/innen, die aus der Gleichgeschlechtlichkeit abgeleitet wird. Dies impliziert freilich, dass es in verschiedengeschlechtlichen Beziehungen (häufiger) zu einer ungleichen Verteilung von Erwerbs- und Hausarbeit kommt, die – beziehen wir die weiter oben zitierten Textauszüge mit ein – aus der in der Verschiedengeschlechtlichkeit angelegten Verschiedenheit der Geschlechterrollen resultiert.

Nicht voll erwerbstätig sein zu können oder zu wollen, wird für gleichgeschlechtliche Personen jedenfalls als freiwilliger Verzicht angesehen und unterliegt damit der Eigenverantwortung. Die aus diesen normativen Annahmen resultierende Regelung der Gütertrennung als ordentlicher Güterstand der eingetragenen Partnerschaft¹⁶ erweist sich vor allem dahingehend als problematisch, als sie keine Anerkennung und keine Ausgleichsleistung für Hausarbeit oder (Kinder-)Betreuung nach der Auflösung der Partnerschaft vorsieht. Unterschiedliche Studien gehen jedoch davon aus, dass in rund einem Drittel der lesbischen Beziehungen und etwa einem Fünf-

tel der schwulen Beziehungen Kinder leben.¹⁷ Diese relativ hohe Zahl vermag die „Homo-Norm“ der Kinderlosigkeit allerdings nicht zu tangieren, da Lesben und Schwule mit Kind(ern) in der *Botschaft* konsequent als „bisexuell orientierte Personen“ bezeichnet werden, auf die zwar Rücksicht genommen werden soll, die aber nicht zum „Ausgangspunkt der ganzen Regelung“ gemacht werden dürften.¹⁸

In Anbetracht der nach wie vor bestehenden erheblichen Ungleichstellungen von Frauen und Männern im Erwerbsleben sowie der wesentlich höheren Zahl an Kindern, die in lesbischen Beziehungen leben, lässt sich unschwer folgern, dass schwule Paare in weitaus größerem Ausmaße der dem Partnerschaftsgesetz zugrunde gelegten „Homo-Norm“ entsprechen und daher auch in weitaus größerem Ausmaß vom Partnerschaftsgesetz profitieren. Dies könnte auch eine Erklärung für die wesentlich höhere Zahl der Eintragungen von schwulen Paaren sein: Von im Jahr 2007 insgesamt 2004 eingegangenen Partner/innenschaften betrafen fast drei Viertel, nämlich 1431, Männerpaare.¹⁹ Inwieweit diese „Homo-Norm“ zu einer Kluft zwischen verpartnerten „respektablen“ und nicht-verpartnerten weniger „respektablen“ Schwulen und Lesben beiträgt, wie dies etwa der Queer-Theoretiker Michael Warner befürchtet, gilt es abzuwarten.²⁰ Deutlich wird allerdings, dass es sich hierbei um eine androzentrische Norm handelt, die die unterschiedlichen gesellschaftlichen Positionen von Lesben und Schwulen als Frauen und Männer nicht berücksichtigt.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass die „Homo-Norm“ der eingetragenen Partnerschaft in Ableitung von der ehelichen Norm gesetzt wurde – sie bildet gleichsam deren ‚Kehrseite‘: Anstelle des Zeugungszwecks steht die Kinderlosigkeit, anstelle der aus der Geschlechterdifferenz resultierenden ungleichen Verteilung von Haus- und Erwerbsarbeit stehen Gleichberechtigung und Vollerwerbstätigkeit der eingetragenen Partner/innen im Zentrum der Norm. Trotz dieser als wesentlich angesehenen Differenzen wurden die meisten Rechtsnormen des Partnerschaftsgesetzes weitgehend analog zum Eherecht angelegt. So sind eingetragene Partner/innen Ehepaaren im Erbrecht, in der beruflichen Vorsorge, im Steuerrecht, im Ausländerrecht, im Prozessrecht, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie in der Verfügung über die gemeinsame Wohnung, der Vertretung der Gemeinschaft und bezüglich der gegenseitigen Auskunftspflicht gleichgestellt. Ähnlich gestaltet sind Beistands- und Rückspflicht wie auch das Unterhaltsrecht. Im Sozialversicherungsrecht herrscht Gleichstellung mit der wichtigen Ausnahme der Behandlung der überlebenden Partnerin als Witwer.²¹ Dagegen bestehen im Bürgerrecht, bezüglich der Namensgebung, der Auflösung der Partnerschaft, im Vermögensrecht sowie durch das ausdrückliche Verbot von Adoption und Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Technologien wichtige Unterschiede zum Eherecht. Dieses stellte demnach den Ausgangspunkt für die Regelung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften dar; es diente als Vorlage und als Maßstab, anhand dessen ermessen wurde, wo

Gleichheit angebracht ist bzw. ähnliche Bedürfnisse bestehen und wo Differenzierungen erforderlich scheinen, die den „Besonderheiten gleichgeschlechtlicher Paare Rechnung tragen“.²² Um das Partnerschaftsgesetz dennoch möglichst deutlich von der Ehe abzugrenzen, wurden auch auf formaler und symbolischer Ebene Differenzierungen vorgenommen: Das Partnerschaftsgesetz stellt ein Sondergesetz dar, das zwar weitgehend ans Eherecht angelehnt, jedoch autonom ausformuliert und im Gegensatz zum Eherecht nicht in das Familienrecht des Zivilgesetzbuches integriert wurde. Weiters wurden einige Differenzen mit eher symbolischem Charakter denn tatsächlichen Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Partner/innenschaft eingestreut. Dazu zählen etwa das Fehlen des Verlöbnisses sowie des Anspruchs auf ein gemeinsames Bürgerrecht und einen gemeinsamen amtlichen Namen. Auch auf das Jawort am Zivilstandsamt wurde zugunsten einer schlichten Protokollierung der Willenserklärung verzichtet.

Fazit: Ambivalenzen der (Hetero-)Normalisierung

„Die grösste Privilegierung aber besteht darin, dass der Staat die Ehe als besonderes Rechtsinstitut ausgestaltet und damit rechtlich und im gesellschaftlichen Bewusstsein von allen anderen Partnerschaften abhebt.“²³

Die gesellschaftliche und rechtliche Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Partner/innenschaften stellt hinsichtlich der nicht allzu lange zurückliegenden Stigmatisierung und Kriminalisierung von Lesben und Schwulen sowie in Anbetracht der vor allem im Zuge der AIDS-Krise schmerzlich bewusst gewordenen materiellen Konsequenzen fehlender Absicherungsmöglichkeiten zweifelsohne einen großen politischen Erfolg langjähriger Kämpfe dar. Dennoch erweist sich diese Form von Normalisierung als zwiespältig. Denn einerseits verhilft sie lesbischen und schwulen Paaren zu einer unbestreitbar wichtigen und notwendigen neuen Rechtssicherheit. Andererseits jedoch stellt sie einen Mechanismus „hierarchisch differenzierter Integration“²⁴ dar, schreibt sie doch das lesbischschwule Rechtssubjekt als minoritäres – als Inhaber/in eines verminderten Anspruchs auf Rechte – ins Normgefüge staatlicher Anerkennungsstrukturen ein. Eine Krux dieses Mechanismus der Normalisierung besteht gerade darin, sowohl den Vorgang der Minorisierung als auch die ihr inhärente Abwertung zu verschleiern. Denn fassen wir zusammen: Aufgrund der vom Gesetzgeber als wesentlich erachteten Differenz von verschieden- und gleichgeschlechtlichen Partner/innenschaften, dass nämlich nur in ersteren gemeinsame Kinder gezeugt werden können, wurde ein Sondergesetz für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen, das dieser „Besonderheit“ im Verhältnis zu Ehepaaren Rechnung

tragen soll. Mit der Einführung der eingetragenen Partnerschaft werden damit zwar bestimmte gleichgeschlechtliche Beziehungen offiziell anerkannt. Doch handelt es sich um eine Anerkennung und Integration ins Normgefüge als Anderes im Verhältnis zur Ehe, der ein Ausschluss von der Möglichkeit, eine Ehe einzugehen, vorausgeht. Die Minorität erscheint als vermeintlich wertneutrale „Besonderheit“, der man gerecht wird, indem ihr „Rechnung getragen“ wird. Im Endeffekt legitimiert die „Besonderheit“ jedoch einen Einbezug ins Rechtssystem mit gleichzeitigem Ausschluss von bestimmten Rechten und Privilegien.

Die Ehe ist zwar nun nicht mehr die einzige, aber weiterhin die privilegierte Beziehungsform im Normgefüge staatlicher Anerkennungsstrukturen. Und dies sowohl in materieller als auch in symbolischer Hinsicht durch ihre Bestätigung als Norm, von der das Partnerschaftsgesetz abgegrenzt wurde, dem sie zugleich aber auch als ideale Vorlage gedient hat.

Die Orientierung der eingetragenen Partnerschaft an der Ehe hat noch einen weiteren Effekt: Sie passt sich in einen normativen Rahmen ein, der nicht nur heterosexuelles Begehren besser stellt und Zweigeschlechtlichkeit sowie eine essentielle Differenz der Geschlechter (voraus-)setzt und naturalisiert, sondern der auch bestimmte Arten von Zweierbeziehungen gegenüber anderen Zweier- wie Nicht-Zweierbeziehungen privilegiert. Dadurch wurde meines Erachtens nicht zuletzt die Gelegenheit verschenkt, ein Rechtsinstitut zu schaffen, das den vielfältigen Bedürfnissen unterschiedlichster Beziehungskonstellationen besser gerecht zu werden vermag, die sich nicht zwangsläufig innerhalb der Normen von Zweigeschlechtlichkeit und Paarbeziehung bewegen.

Anmerkungen

- 1 Vgl. für Österreich http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/familien/023084.html (09.02.2009) und für die Schweiz <http://www.mediastat.admin.ch/stat/haushalte/hhpop.php?type=m&app=c&year=2000&qmode=ch&cid=%2Fgk00-12%2C2%2Fur00%2C8100&plen=0&col=2&lang=de> (30.09.2008).
- 2 Das Partnerschaftsgesetz wurde im Juni 2005 von 58 Prozent der Stimmberechtigten angenommen, nachdem konservative Parteien nach einem zustimmenden Beschluss des Parlaments das Referendum ergriffen hatten. Für eine detailliertere Darstellung des Normsetzungsprozesses siehe Sushila Mesquita, *Alte Normen – neue Normsetzungen? Betrachtungen zum Schweizer Partnerschaftsgesetz*, in: Brigitte Hipfl u. a., Hg., *Die Zukunft der Geschlechterdemokratie*, Klagenfurt 2009, 127–150. Für eine Analyse der Kampagne des Komitees „Ja zum Partnerschaftsgesetz“ siehe Sushila Mesquita, *Liebe ist... Visuelle Strategien der Normalisierung und das Schweizer Partnerschaftsgesetz*, in: Barbara Paul/Johanna Schaffer, Hg., *Mehr(wert) queer. Visuelle Kultur, Kunst und Gender-Politiken*, Bielefeld 2009, 71–87.
- 3 Andrea Büchler, *Eherecht und Geschlechterkonstruktion. Ein Beitrag zur Abschaffung der institutionalisierten Zweigeschlechtlichkeit*, in: Verein Pro FRI, Hg., *Recht Richtung Frauen. Beiträge zur feministischen Rechtswissenschaft*, Lachen/St. Gallen 2001, 59–90, 86.

- 4 Vgl. Bundesamt für Justiz, Hg., Die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare im schweizerischen Recht. Probleme und Lösungsansätze, Bern 1999, 1–67, 60.
- 5 Vgl. ebd., 62. In der Fachliteratur finden sich hierzu durchaus widersprüchliche Meinungen. Bejaht wird die prinzipielle Möglichkeit einer Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ohne vorgängige Verfassungsänderung u. a. von Yvo Hangartner, Verfassungsrechtliche Grundlagen einer registrierten Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare, in: AJP – die Zeitschrift für die Aktuelle Juristische Praxis 10.2001.1 (2001), 252–264; Charlotte Schoder, Die Bedeutung des Grundrechts auf Ehe für das Ehe- und Familienrecht. Eine Untersuchung insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der rechtlichen Stellung gleichgeschlechtlicher Paare, in: AJP 11.2002.2 (2002), 1287–1297 und Christine Breining/Ann Marie Byers, Verfassungs- und völkerrechtliche Aspekte, in: Andrea Büchler, Hg., FamKomm Eingetragene Partnerschaft, Bern 2007, 47–71.
- 6 Bundesamt für Justiz, Situation, 60 f.
- 7 Vgl. Büchler, Eherecht, 78.
- 8 Bundesamt für Justiz, Situation, 61.
- 9 Bundesrat, Hg., Botschaft zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 29. November 2002, Bern 2002, 1288–1377, 1320.
- 10 Vgl. ebd.
- 11 Bundesrat, Botschaft, 1322.
- 12 Vgl. ebd., 1320. Für eine genauere Analyse der Begründungen des Ausschlusses eingetragener Partner/innen von der Adoption siehe Mesquita, Normen.
- 13 Jean-Francois Aubert, Vorwort, in: Andreas R. Ziegler u. a., Hg., Rechte der Lesben und Schwulen in der Schweiz. Eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft, Rechtsfragen zur Homosexualität, Bern 2007, V-VII, V.
- 14 Vgl. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Hg., Medienmitteilung Vernehmlassungsergebnisse zum Bericht über gleichgeschlechtliche Paare, Bern 2000, 1–2, 1.
- 15 Bundesrat, Botschaft, 1311.
- 16 Es besteht allerdings die Möglichkeit einer alternativen vertraglichen Lösung (vgl. Art. 25 PartG). Im Gegensatz zum Partnerschaftsgesetz sieht das Eherecht, so mittels Ehevertrag nicht anders vereinbart, automatisch die Errungenschaftsbeteiligung als ordentlichen Güterstand vor.
- 17 Vgl. für die Schweiz u. a. Susanna Bühler, Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare?, in: Familienfragen. Informationsbulletin der Zentralstelle für Familienfragen am Bundesamt für Sozialversicherung, Gleichgeschlechtliche Paare: Auf dem Weg zur Gleichstellung, Heft 2/2000, Bern 2000, 17–20 und Eylem Copur, Die Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare, in: Ziegler u. a., Rechte, 297–320, 298.
- 18 Für eine genauere Darstellung der Regelungen bezüglich Kindern einer der beiden Partner/innen siehe Mesquita, Normen; Astrid Boos/Andrea Büchler, Art. 27, in: Büchler, FamKomm, 425–452; Copur, Elternschaft.
- 19 Vgl. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06/blank/key/07.html> (29.09.2008).
- 20 Vgl. Michael Warner, The Trouble with Normal. Sex, Politics, and the Ethics of Queer Life, Cambridge, MA 1999.
- 21 Eine Witwerrente wird nur dann ausbezahlt, wenn gemeinsame Kinder – dazu zählen in diesem Fall auch Pflegekinder – vorhanden sind und solange diese das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben. Dagegen erhält die Witwe Unterstützung, wenn es gemeinsame Kinder gibt, deren Alter keine Rolle spielt, oder wenn die Hinterbliebene bereits älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden hat. Die Behandlung der überlebenden Partnerin als Witwer und nicht als Witwe wird mit der Norm der Kinderlosigkeit von Lesben begründet.
- 22 Die Problematik des modernen Gleichheitsdiskurses betreffend siehe stellvertretend Ute Gerhard u. a., Hg., Differenz und Gleichheit: Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht, Königstein/Taunus 1990.
- 23 Hangartner, Grundlagen, 252.
- 24 Vgl. Antke Engel, Die Verschränkung von Sexualität und Ökonomie. Subjektkonstituierung unter neoliberalen Vorzeichen, in: Waltraud Ernst, Hg., Leben und Wirtschaften – Geschlechterkonstruktionen durch Arbeit, Münster 2005, 136–152, 136.